Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch
die Kreisverwaltung ...Bad Dürkheim.....

und

der Ortsgemeinde Carlsberg.....
vertreten durch
den Ortsbürgermeister Dr. Werner Majunke

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung") unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Leitfaden") geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1
Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEFRP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

§ 2
Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf 2.569.792 Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 2.011.119 Euro, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 134.075 Euro.

(2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens 44.692 Euro (Konsolidierungsbeitrag).

(3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

§ 3
Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen (Maßnahmen sind zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteils an dem insgesamt geschuldeten Konsolidierungsbeitrag zu konkretisieren) realisiert werden:

Einnahmeverbesserungen:
Die Ortsgemeinde Carlsberg hebt ab dem Jahre 2012 ihre Grundsteuer B um 32 Punkte an; Konsolidierungsanteil 30.600 Euro jährlich (1% entspricht ca. 956 €).
Der Hebesatz der Gewerbesteuer wird ab 2012 von 356 v.H. auf 370 v.H. angehoben; Konsolidierungsanteil 9.300 € jährlich.
Die Hundesteuer wird ab 2012 um 12 € je Hund angehoben; Konsolidierungsanteil 5.500 € bei zur Zeit 460 angemeldeten Hunden.

Einsparungen bei den Ausgaben:
Die Sitzungsgelder werden von 17,90 €/ Sitzung auf 10 €/ Sitzung reduziert; Konsolidierungsanteil 1.700 €/ Jahr.
Der Haushaltsansatz der Repräsentationsmittel wird von 2.050 € auf 1.550 € reduziert; Konsolidierungsanteil 500 €/ Jahr.
Infolge der Durchführung der Reinigung der Straßensinkkästen durch gemeindeeigenes Personal entfällt der Aufwand durch eine Fremdfirma; Konsolidierungsanteil 1.800 €/ Jahr. Es erfolgt keine Personalmehrung und keine zusätzlichen Fremdvergaben in anderen Aufgabenbereichen.

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

§ 4
Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits ausgezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde

und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5
Konsolidierungsnachweis

Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.

§ 6
Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Bad Dürkheim, den 23. MAI. 2012
Kreis Bad Dürkheim

.....
(Erhard Freunscht)
Erster Kreisbeigeordneter

Hettenleidelheim, den 16.05.2012
Ortsgemeinde Carlsberg

.....
(Dr. Werner Majunke)
Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
Hettenleidelheim

Verbandsgemeindeverwaltung, Postfach 60, 67309 Hettenleidelheim

Hausanschrift: Hauptstraße 45, 67310 Hettenleidelheim

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Philipp-Fauth-Straße 11

67098 Bad Dürkheim

Datum..... : 13.12.2013
Unser Zeichen .... : 910-00/5/Sn
Sachbearbeiter ... : Herr Stephan
Durchwahl ..... : 06351/405-150
FAX..... : 06351/405189
eMail..... : Werner.Stephan@vg-h. de
Ihr Zeichen ..... :

Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP); Ergänzung und Erweiterung des Konsolidierungsvertrages zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Ortsgemeinde Carlsberg vom 16.05.2012/23.05.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits bei Vertragsverzeichnung hatten wir mit Ihnen abgestimmt, den Konsolidierungsvertrag gegebenenfalls zu ergänzen, wenn die vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen nicht ausreichen, um den Konsolidierungsbeitrag dauerhaft zu erbringen. Insbesondere bei der Gewerbesteuer kann es zu erheblichen Einnahmeausfällen kommen, da diese erheblichen Schwankungen unterliegen und daher nicht vorhersehbar sind. Bereits zum damaligen Zeitpunkt waren u.a. auch Grundstücksverkäufe und eine Erhöhung der Friedhofsgebühren in der Diskussion. Nachdem sich nunmehr abzeichnet, dass die bisher vereinbarten Maßnahmen nicht auskömmlich sind, bitten wir den Konsolidierungsvertrag um die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zu ergänzen;

1. Die Gemeinde beabsichtigt den Verkauf der folgenden Baugrundstücke:

   - 2 Bauplätze „Waldstraße" 137.000€

2. Gemäß einer vertraglichen Vereinbarung mit der Pfalzwerke AG übernimmt der Bauhof der Ortsgemeinde die Unterhaltung von im Eigentum der Pfalzwerke AG sich befindenden Grünflächen. Hierfür erhält die Gemeinde eine Vergütung von 5.000€/Jahr.
   Im Falle der Kündigung der Vereinbarung wird eine Stelle des Bauhofes mit einem KW – Vermerk (15% einer Stelle) versehen.

3. Mit Beschluss vom 23.05.2013 hat der Ortsgemeinderat Carlsberg die Friedhofsgebühren angehoben. Bei durchschnittlich 29 Bestattungen im Jahr betragen daher die Mehreinnahmen bei den Grabplatzverkäufen 4.500 €/Jahr sowie bei den Benutzungsgebühren 5.300 €/Jahr.

4. Mit Wirkung vom 1.1.2014 werden die Essensgelder der Kindertagesstätten um 0,50€/Essen angehoben. Bei 12.000 Essen/Jahr ergibt dies einen Mehrertrag in Höhe von 6000 €/Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Werner Majunke)
Ortsbürgermeister

Metropolregion Rhein-Neckar

kreisverwaltung bad dürkheim

Kreisverwaltung Bad Dürkheim - Postfach 1562 - 67089 Bad Dürkheim

Abteilung Rechtsangelegenheiten, Schulen u. Kultur
Referat 20 - Kommunalaufsicht
Ansprechpartner: Rolf Kley
Zimmer: A 312
Telefon: 06322/961-2300
Telefax: 06322/961-82300
E-Mail: Rolf.Kley@Kreis-Bad-Duerkheim.de
Aktenzeichen: 2/20/Kl.
Datum: 17.12.2013

Verbandsgemeindeverwaltung
Hauptstraße 45
67310 Hettenleidelheim

Verbandsgemeindeverwaltung Hettenleidelheim
23. Dez. 2013
Abt. | Beil.:

Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP);
Konsolidierungsvertrag mit der Ortsgemeinde Carlsberg vom 23.05.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 13.12.2013 teilen wir Ihnen wir Ihnen mit, dass wir der Ergänzung des Konsolidierungsvertrages mit der Ortsgemeinde Carlsberg zustimmen.

Die dargestellten weiteren Konsolidierungsmaßnahmen werden damit Bestandteil des Konsolidierungsvertrages.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat